

Forensische Aspekte von ADHS im Jugendstrafverfahren

In: Thilo Fitzner/ Werner Stark (Hrsg.), Doch unzerstörbar ist mein Wesen ... Diagnose AD(H)S - Schicksal oder Chance?, S. 365-381

Zusammenfassung

Der Beitrag beschäftigt sich mit dem bislang kaum beachteten Problem der Berücksichtigung der Diagnose ADHS im Jugendstrafverfahren. Nach einer Klärung der Begrifflichkeit wird die Struktur des Jugendstrafverfahrens erörtert, um anschließend auf Angeklagte mit der Diagnose ADHS einzugehen. Abschließend wird diskutiert, ob und in welcher Konstellation die Diagnose ADHS im gerichtlichen Verfahren von Vorteil oder von Nachteil für den betroffenen Jugendlichen sein kann.

Begrifflichkeit

Die folgende Darstellung beschäftigt sich mit der forensischen (also gerichtlichen) Berücksichtigung der Diagnose ADHS im Jugendstrafverfahren. Generell treffen bei forensischen Gutachten im Strafverfahren zwei gänzlich unterschiedliche Ausgangspunkte bzw. Sichtweisen aufeinander. Auf der einen Seite steht die juristische Sichtweise, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auf Ja/Nein - Beurteilungen angewiesen ist. So muss ein Richter spätestens am Ende des Verfahrens eine Entscheidung treffen, die eine Verurteilung, ein Freispruch oder eine Einstellung des Verfahrens (mit oder ohne Auflagen) sein kann. Er kann sich aber dieser Entscheidung nicht entziehen und sie auch nur sehr begrenzt hinausschieben. Auf der anderen Seite steht die Herangehensweise empirischer Wissenschaften, die Beurteilungen zumeist auf einem Kontinuum „von – bis“ verteilt sieht und eher mit Wahrscheinlichkeiten arbeitet. Hierin liegt eine Hauptproblematik bei der Beurteilung der Frage, inwieweit sich ADHS auf strafrechtliche Bewertung von Handlungen auswirken kann, sollte und darf, auf die später eingegangen wird. Unabhängig davon besteht das generelle Problem des Einbringens sozialwissenschaftlicher (und teilweise auch medizinischer)

¹ Prof. Dr. jur., M.A., Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum; s. www.thomasfeltes.de mail@thomasfeltes.de

² Stud. Psych., Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie (s.o.)

Erkenntnisse in das Strafverfahren darin, dass Gericht (und zuvor bereits die Staatsanwaltschaft) von dem hinzugezogenen medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Gutachter oder auch von der Jugendgerichtshilfe eindeutige Aussagen erwarten, die diese oftmals nicht liefern können. Die Erfahrungen haben hier gezeigt, dass Gutachter in vielen Fällen dem Wunsch des Gerichtes nachkommen, und eindeutige Aussagen treffen (z.B. schuldig oder nicht, Wiederholungsgefahr ja oder nein), obwohl diese nicht dem „state of the art“ ihrer Wissenschaftsdisziplin entsprechen. Aber ein Gutachter, der dem Richter (in dessen Augen) Steine statt Brot (also keine klaren ja-nein-Aussagen) liefert, ist für den wesentlich am Ergebnis des Verfahrens interessierten und um einen schnellen Abschluss bemühten Richter subjektiv kein guter Gutachter, weil er ihm das Leben bzw. seine Entscheidung schwer macht, indem er nicht eindeutig Stellung bezieht. Dies ist auch wichtig zu wissen, wenn man sich mit der Frage beschäftigt, ob und ggf. durch wen die Diagnose „ADHS“ in ein Verfahren eingebracht werden soll.

Das Jugendstrafverfahren

Eine Handlung ist nur dann eine (rechtlich bedeutsame) **Straftat**, wenn sie tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft begangen wurde.

Unter „Tatbestand“ versteht man die im Gesetz beschriebenen tat- und täterbezogenen Merkmale, die als Voraussetzung für die Strafbarkeit des Verhaltens vorliegen müssen. Dies soll am Beispiel der Körperverletzung (§ 223, Absatz 1 StGB) verdeutlicht werden. Der Gesetzestext dazu lautet: "Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird ... bestraft". Um diese, an vielen Stellen des Strafgesetzbuches zu findenden allgemeinen Begriffe zu konkretisieren, haben Rechtsprechung und Literatur hierzu jeweils Definitionen entwickelt, wie diese Begriffe auszulegen sind. Diese Definitionen sind im Einzelfall durchaus strittig, im vorliegenden Fall der Körperverletzung eher nicht. Nach der Rechtsprechung und der Literatur versteht man unter körperlicher Misshandlung eine „üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grad beeinträchtigt wird“. Schlägt A dem B auf die Nase, so dass diese blutet und der B Schmerzen erleidet, ist der objektive Tatbestand einer Körperverletzung gegeben, da die o.gen. Definition erfüllt ist.

Ebenfalls zum Tatbestand gehört (zumindest nach der herrschenden Meinung) auch der Vorsatz des Täters, die konkrete Handlung zu begehen und den Erfolg herbeizuführen. So ist zum Beispiel bei einem versehentlichen Stoßen im Gedränge an einer U-Bahn-Station oder vor einem Fussballstadion, das zu dem gleichen Erfolg (blutende Nase) führt, der subjektive Tatbestand des § 223 StGB (also der Vorsatz) nicht erfüllt. In Frage käme lediglich eine sog. „fahrlässige Körperverletzung“ nach § 229 StGB, wenn der Täter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die blutige Nase des anderen also quasi in Kauf genommen hat, um möglichst schnell in die U-Bahn oder in das Stadion zu kommen.

Diese Unterscheidung ist bedeutsam für ADHS-Jugendliche, auch wenn der subjektive Tatbestand vor Gericht oftmals unterstellt bzw. aus dem Ergebnis (blutige Nase) abgeleitet wird. Oftmals kommt der Richter gar nicht auf die Idee, dass möglicherweise kein Vorsatz vorliegt. Vorsatz bedeutet nach der ganz herrschenden Meinung „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“. Gerichte gehen meist davon aus, dass ein Ergebnis (hier die blutige Nase) bewusst und auch gewollt herbeigeführt wurde, wenn der Fall erst einmal auf ihrem Schreibtisch landet; es sei denn, es liegen eindeutige Hinweise für nicht-vorsätzliches Handeln vor (wobei dann in der Regel das Verfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft eingestellt wird). Bekanntlich wollen aber ADHS-Jugendliche oftmals nicht das, was sie tun, und sie sind sich auch nicht wirklich über die Folgen im Klaren. Für den Staatsanwalt und den Richter jedoch ist dies nicht zu erkennen, weil der ADHS-Jugendliche sich auf den ersten Blick (nicht nur für sie) nicht von einem „normalen“ Jugendlichen unterscheidet, sie also keinen Anlass sehen, am „Wissen und Wollen“ und damit am Vorsatz zu zweifeln. Hinzu kommt, dass bei der Beurteilung des Vorsatzes oftmals alltags- oder umgangspsychologische Beurteilungen vorgenommen werden, d.h. Richter und Staatsanwalt beurteilen ein Verhalten so, wie sie es bei sich (oder ihnen nahe stehenden Personen) beurteilen würden.

Ein anderes, eher generelles Problem kann an dieser Stelle ebenfalls angesprochen werden, da es bei ADHS-Jugendlichen eine nicht unerhebliche Rolle spielen kann: In einem Strafverfahren spielt die Frage der Beweise eine entscheidende Rolle. Nur das, was bewiesen werden kann, darf der Richter seiner Entscheidung zugrunde legen. Das Problem besteht nun darin, dass tatsächliche objektive Sachbeweise in vielen Verfahren nur teilweise vorhanden sind, und wenn, dann unter Umständen nur einen Teil der Wahrheit widerspiegeln. Nehmen wir die blutige Nase aus dem obigen

Beispiel: Sie ist objektiv nachweisbar (ggf. durch ein ärztliches Gutachten); der notwendige Vorsatz hingegen kann objektiv nicht nach- oder bewiesen werden. Hier ist der Richter auf die subjektiven und ggf. durch Erinnerungen, Vorurteile o.a. verfälschten Aussagen Dritter angewiesen - wie im übrigen in den meisten strafrechtlich relevanten Fällen (man denke nur an Zeugenaussagen, die einen bestimmten Vorfall beobachtet haben oder haben wollen). Empirische Studien haben aber gezeigt, dass solche Aussagen immer problematisch und oftmals schlicht falsch sind, ohne dass dies beabsichtigt oder auch nur den Zeugen dies bewusst ist. Sie sind sich ihrer Wahrnehmung subjektiv absolut sicher: So kann das Auto, dessen Fahrer Fahrerflucht beging, als „rotes Auto“ wahrgenommen werden, obwohl es in Wirklichkeit vielleicht blau oder grün war, weil kurz zuvor ein anderes ebenfalls „auffälliges Auto eben rot war; oder ein Tatverdächtiger wird als Täter identifiziert, weil er der Vorstellung des Zeugen von dem typischen Täter einer solche Tat entspricht, nicht aber der tatsächlichen Erscheinung. Diese Studien haben auch gezeigt, dass die subjektive Einstellung des Zeugen zu der tatverdächtigen Person eine wichtige Rolle spielt. Und hier wird es für ADHS-Jugendliche ggf. problematisch: Sind sie z.B. aufgrund ihrer verbalen oder nonverbalen Verhaltens ohnehin auffällig, dann fallen sie auch eher dem oder den Zeugen auf und ihnen wird ggf. eher etwas zugeordnet (z.B. der aktive Part bei einer Prügelei), als einem ansonsten unauffälligen Jugendlichen. Hinzu kommt das vielen ADHS-Betroffenen bekannte Phänomen, dass mehr oder weniger alles, was an Problemen oder Schwierigkeiten auftaucht, automatisch dem ADHSler zugeordnet wird, wenn er auch nur in der Nähe ist (manchmal ist nicht einmal das erforderlich). ADHS-Jugendliche haben oft nicht die Fähigkeit, sich diplomatisch geschickt zu verhalten bzw. sich rechtzeitig in problematischen Situationen „in Sicherheit“ zu bringen.

Nehmen wir einen **Beispielfall**, um das bislang dargestellte zu verdeutlichen:

Mark ist 14 Jahre alt. Nachdem sein Klassenkamerad zu ihm gesagt hat, sein Hose sei Sch... und würde aussehen, als wenn er sie bei Aldi gekauft hätte, schlägt Mark ihn mit der Faust ins Gesicht. Der Klassenkamerad hat eine blutende Nase.

Mark lebt seit seinem vierten Lebensjahr in unterschiedlichen Pflegefamilien, wiederholt die 6. Klasse der Hauptschule. Er hat große Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Menschen. Seine Probleme im Unterricht, sein unkonzentriertes Lernverhal-

ten, sein ständiges Missachten von Regeln und seine schlechten Schulleistungen (er kann immer noch nicht einen längeren Text flüssig vorlesen) werden seinem instabilen Umfeld zugeschrieben. Seine Lehrerin hat seinen Pflegeeltern jedoch mitgeteilt, dass sie den Verdacht habe, Mark könne von ADHS betroffen sein.

Ab dem 14. Lebensjahr ist man in Deutschland prinzipiell schuldfähig, d.h. Jugendliche können sich durch Taten, die gegen die Strafvorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen, strafbar machen. Für Jugendliche (14-18 Jahre) und Heranwachsende (19-21 Jahre, jeweils zum Zeitpunkt der Tat) gibt das Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsgesetz, JGG). Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass von Jugendlichen verübte Straftaten oft eine andere Qualität haben als die von Erwachsenen. Zudem wird mit dem auf dem Erziehungsgedanken beruhenden besonderen Verfahrens- und Sanktionsmöglichkeiten des JGG die Hoffnung verbunden, die Entwicklung des straffällig gewordenen Jugendlichen durch solche „erzieherischen Strafen“ positiv beeinflussen zu können.

Wäre Mark also jünger als 14 Jahre, könnte er strafrechtlich nicht belangt werden. Allerdings können andere Maßnahmen ergriffen werden – dazu später.

Aber auch 14-17-Jährige sind nicht automatisch schuldfähig. § 3 JGG sieht für diese Altersgruppe eine besondere Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, als der Schuldfähigkeit vor. Nach § 3 JGG ist ein Jugendlicher „strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“ Dies bedeutet, dass die Schuldfähigkeit bei Jugendlichen stets geprüft und ausdrücklich festgestellt werden muss. Allerdings wird dies meistens nur dann geprüft, wenn „offensichtliche“ Mängel in der „sittlichen und geistigen Entwicklung“ vorliegen. Offensichtlich ist dies z.B. bei minderbegabten oder psychisch gestörten Jugendlichen – bei ADHSlern werden Richter und Staatsanwälte eher die Diagnose „schlecht erzogen“ stellen, als an der sittlichen und geistigen Entwicklung zu zweifeln, obwohl man dies durchaus vertreten könnte, wenn der Jugendliche infolge „erheblicher Reifeverzögerung“ vom Durchschnitt eines strafmündigen Jugendlichen abweicht. Diese Reifeverzögerung kann sich nach der Rechtsprechung z. B. aus frühen Erkrankungen, Mängeln in der Erziehung, unregelmäßigen Lebensverhältnissen usw. ergeben, aber eben auch aufgrund von ADHS.

Ob eine solche Verzögerung vorliegt, wird ein Strafrichter zumeist nicht von sich aus feststellen können. Die Hinzuziehung eines entsprechenden Sachverständigen wäre daher im Zweifel stets angebracht. Sie ist allerdings in der Praxis die Ausnahme. Meist wird nur dann ein Sachverständiger hinzugezogen, wenn es sich um besonders schwere Taten handelt (z.B. Mord oder Vergewaltigung) oder um Taten, die sich der Richter so „nicht erklären“ kann.

Nach dem JGG sollen Jugendrichter zwar "erzieherisch befähigt und in der Jugend-erziehung erfahren sein" (§ 37 JGG), wobei manchmal die Tatsache, dass ein Richter selbst Kinder hat, hier als ausreichend betrachtet wird. Zudem wird diese Anforderung in der Praxis nicht immer berücksichtigt. Ursachen dafür sind der Mangel an geeigneten Bewerbern oder auch interne Personalplanungen, die sich häufig an anderen Kriterien als den im Gesetz genannten orientieren. Insbesondere im Hinblick auf ADHS-Diagnosen könnte hier durch geeignete Fortbildung entsprechende Aufklärung betrieben werden. Ob dies dann allerdings im Ergebnis zu Gunsten des Jugendlichen auswirkt, ist später zu diskutieren.

Im Jugendstrafverfahren ist in der Regel auch ein Jugendgerichtshelfer oder eine –helferin beteiligt. Bei der Jugendgerichtshilfe handelt es sich um eine in § 38 JGG geregelte Institution, deren Aufgaben von den Jugendämtern wahrgenommen werden. Aufgabe der Jugendgerichtshelfer ist es, die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Jugendstrafverfahren zur Geltung zu bringen. Der Jugendgerichtshelfer stellt Nachforschungen über den Jugendlichen an und äußert sich zu vom Richter zu treffenden Maßnahmen bzw. macht entsprechende Vorschläge, was mit dem Jugendlichen geschehen soll. Bisweilen wird die Doppelrolle der Jugendgerichtshelfer kritisiert: zum einen haben sie gegenüber dem Jugendlichen helfende und betreuende Funktion, andererseits sind sie Ermittlungshilfe für das Gericht – ein Zeugnisverweigerungsrecht haben sie in jedem Fall nicht. Somit ist auch hier Vorsicht bezüglich der Frage geboten, ob eine ADHS-Diagnose dem Jugendgerichtshelfer offenbart werden sollte. Möglicherweise hilft ein vorsichtiges Nachfragen, ob die Jugendgerichtshelferin oder der –helfer schon mal etwas von "Hyperaktivität" gehört hat – wenn man dann die Reaktionen richtig deutet, kann man besser einschätzen, wie sie oder er mit dem Thema ADHS umgehen wird.

Nehmen wir einmal an, dass Marks Pflegeeltern den Hinweis der Lehrerin aufgegriffen oder die Jugendgerichtshilfe aufgrund verschiedener Vorerfahrungen auf eine

entsprechende Untersuchung gedrängt hat. Wenn nun der (in der Regel psychiatrische!³) Sachverständige eine Reifeverzögerung aufgrund von ADHS feststellt, kann der Richter die strafrechtliche Verantwortlichkeit als noch nicht geben ansehen und das Verfahren gegen Mark einstellen. In diesem Fall wird er aber die Jugendbehörde informieren, damit von dort weitere Maßnahmen ergriffen werden. Ob Mark damit nicht möglicherweise vom Regen in die Traufe kommt, wird man nur im Einzelfall entscheiden können. Eine ADHS-sensible Jugendbehörde wird mit Mark, seinen Pflegeeltern und ihren gemeinsamen Problemen sicherlich anders umgehen als eine Jugendbehörde, die das Problem nicht kennt und Marks Eltern möglicherweise als mit der Erziehung des Jugendlichen überfordert ansieht und entsprechende Maßnahmen (bis hin zur stationären Unterbringung, z.B. in einer Heimsonderschule) einleitet.

Zurück zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Mark: Er hat seinen Klassenkameraden vorsätzlich verletzt (ihn „körperlich misshandelt“), auch wenn man möglicherweise Zweifel hat, ob er sich der Tragweite seines Tuns bewusst war (also den Erfolg wirklich gewollt hat). Daran wird aber ein Richter in aller Regel nicht zweifeln. Wenn wir also davon ausgehen, dass der objektive und subjektive **Tatbestand** der Körperverletzung gemäß § 223 erfüllt ist, dann ist als nächstes die **Rechtswidrigkeit** der Handlung zu prüfen. Es gibt Situationen, in denen zwar rein objektiv eine tatbestandsmäßige Handlung vorliegt und diese auch vorsätzlich, aber gerechtfertigt ist – klassisches Beispiel ist die Notwehr. Verkürzt dargestellt ist die angemessene Abwehr eines Angriffs, die mit einer Verletzung des Angreifers endet, eine zwar tatbestandsmäßige, aber gerechtfertigte Handlung, so dass keine Strafbarkeit gegeben ist. In der Praxis wird (ähnlich wie beim Vorsatz) die Rechtswidrigkeit eines tatbestandsmäßigen Handelns unterstellt, wenn nicht Anhaltspunkte für eine Rechtfertigung zu erkennen sind.

Angewandt auf Mark liegen hier keine Rechtfertigungsgründe vor. Die Bemerkungen seines Klassenkameraden über seine Hose mögen eine Provokation gewesen sein, rechtfertigen aber nicht den körperlichen Angriff in Form einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen Tat. Wenn man diese Bemerkungen tatsächlich als Beleidigung angesehen würde oder der Klassenkamerad Mark z.B. als „asoziales Schwein“ be-

³ Auch hier besteht ein gewisses Problem: Nicht jeder medizinisch-psychiatrische Sachverständige wird mit dem Thema ADHS und dem aktuellen Forschungsstand dazu angemessen kennen. Oftmals haben Gerichte ihre „Stammgutachter“, die schon seit vielen Jahren tätig und sicherlich mit den üblichen psychiatrischen Fragestellungen vertraut sind. Sie müssen nicht unbedingt ADHS-tauglich sein.

zeichnet hätte und nicht aufhört, Mark zu beleidigen, könnte die Sache anders aussehen: Dann kann die Handlung von Mark als Notwehr gerechtfertigt sein, um den andauernden Angriff des Klassenkameraden auf seine Ehre abzuwenden. Allerdings ist die Rechtsprechung hier meist sehr rigide: Wenn es Mark zumutbar ist, einfach dem Klassenkameraden aus dem Weg zu gehen und dieser ihn dann in Ruhe lässt, würde man ggf. dies Mark zumuten und seine Körperverletzung wäre nicht mehr gerechtfertigt. Das Problem liegt hier darin, dass Mark möglicherweise sogar juristisch im Recht sein kann, polizeiliche und strafrechtliche Ermittlungen aber in jedem Fall angestellt werden würden – sicherlich zu Lasten des Jugendlichen; zudem käme es auch wieder entscheidend auf die Aussagen der Zeugen des Vorfalls an (s. dazu oben).

ADHSler fühlen sich häufig objektiv unberechtigt, ihrem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden nach aber sehr wohl, beleidigt oder angegriffen und reagieren darauf mit einer Handlung, die juristisch möglicherweise als Körperverletzung zu definieren wäre. Nach der subjektiven Wahrnehmung des ADHS-Jugendlichen war sein Verhalten aber berechtigt.

Die dritte Prüfungsstufe, die Schuld, wird nur dann relevant, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass Mark schuldunfähig bzw. vermindert schulfähig ist. Nach dem Grundsatz "Keine Strafe ohne Schuld" wird auf dieser Stufe die persönliche Vorwerfbarkeit der rechtswidrigen Tat geprüft. Liegt kein Schuldausschlussgrund vor, handelt es sich um eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Tat, also um eine Straftat, auf die mit den im Gesetz verankerten Rechtsfolgen reagiert wird bzw. werden muss. Die Schuldfähigkeit selbst ist aber im Gesetz nicht ausdrücklich definiert. Sie lässt sich über die Abgrenzung zu den Regeln der Schuldunfähigkeit bestimmen. Das Strafgesetzbuch hat in den §§ 19 ff. die Schuldunfähigkeit an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft.

Bei Kindern, oder wenn bei Jugendlichen der Jugendrichter zu dem Ergebnis kommt, dass die sittliche und geistige Reife bei dem 14-Jährigen nicht vorhanden war (§ 3 JGG), um das Unrecht seiner Tat einzusehen, ist (wie bereits oben dargestellt) diese Schuldfähigkeit nicht gegeben. Hier können aber sozial- bzw. jugendhilferechtliche Maßnahmen (nach dem Sozialgesetzbuch) ergriffen werden, die ggf. sogar schwerer, d.h. eingriffsintensiver sein können als strafrechtliche. Sie beginnen mit „Erziehungsberatung“, anderen „helfenden“ Maßnahmen und können bis hin zur Einwei-

sung in ein geschlossenes Heim reichen. Wenn Marks ADHS bekannt wäre und vorliegend als Grund für sein Handeln betrachtet würde (und nicht als eine etwas über das Ziel hinaus geschossene "normale" kindliche Handlung), könnten hier Jugendhilfemaßnahmen bereits dazu führen, dass ihn im Extremfall (der aber immer wieder vorkommt) das Jugendamt für „schwer erziehbar“ und/oder „unbeschulbar“ erklärt und erzieherische Maßnahmen anordnet oder (im Wiederholungsfall bzw. wenn diese „erzieherischen Maßnahmen nicht fruchten) in eine Sonderschule für schwer erziehbare Kinder einweist – was einer Heimeinweisung gleichkommt, da diese Schulen oftmals weit weg von den Wohnorten der Eltern gelegen sind⁴.

Bei der Prüfung und bei der Entscheidung des Jugendamtes (und ggf. schon des Kindergartens oder der Schule) wird das „soziale Umfeld“ eine erhebliche Rolle spielen: Das Jugendamt wird prüfen, ob Mark in „geordneten Verhältnissen“ lebt, ob die Eltern die ordnungsgemäße Erziehung Marks gewährleisten können oder ob sie überfordert sind oder sich selbst überfordert fühlen. Hier ist für Eltern von ADHS-Kindern und Jugendlichen Vorsicht angebracht: Wenn sie (oder z.B. die oder der Alleinerziehende) im Vertrauen darauf, dass die Jugendhilfe wirklich nur „helfen“ will, zu offen und freimütig auf entsprechende Fragen antworten und die „üblichen“ ADHS-Erziehungsprobleme schildern, kann es problematisch werden. Dies gilt vor allem für Eltern oder Alleinerziehende mit „geringer Beschwerdemacht“, also sozial Benachteiligte, in Scheidung Lebende, Familien mit Alkoholproblemen usw. In solchen Fällen muss gut überlegt werden, ob die Diagnose ADHS bekannt gemacht werden sollte, weil sich der vorgeblich „gute Wille“ der staatlichen Erziehungsinstitutionen sehr schnell in massive Einschnitten in die elterlichen Erziehungsbefugnisse äußern kann.

ADHS – Schuldunfähig wegen „seelischer Störungen“?

Bei Straftaten von ADHSlern könnte § 20 StGB eine Rolle spielen, der die Schuldunfähigkeit (und damit Straffreiheit) wegen seelischer Störungen regelt. In der jugendrichterlichen Praxis wird allerdings eher selten auf diese Vorschrift zurückgegriffen, da das JGG aufgrund seiner besonderen Flexibilität dem Jugendrichter viele Hand-

⁴ Anschauliche Beispiele unter <http://www.lrs.de/sprungtuch/info006.htm> auf der website einer Sonderschule der anderen Art; s.a. den Beitrag von Manfred Rosenberger unter http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Behinderung/s_488) und die „Tipps für Pädagogen“ von Cordula Neuhaus unter http://www.medic.de/medice/p/medikinet/info/adhs_tip.pdf

lungs-, Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten eröffnet und viele Jugendrichter davor zurückscheuen, Jugendliche offiziell als „schuldunfähig“ zu bezeichnen, da dies ihrer Meinung nach schlecht für die in ihren Augen bei einer Straftat immer notwendige erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen ist. Zudem besteht zumindest theoretisch die Möglichkeit, den Jugendlichen dann in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen (§ 63 StGB) – sofern weitere rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit eine Gefahr darstellt.

Die Prüfung, ob die Schuldunfähigkeit vorliegt, erfolgt dann, wenn sie erfolgt, nach einer zweistufigen, der sog. "biologisch-psychologischen" Methode. Dabei bildet eine im Gesetz benannte biologische Ursache den Grund dafür, dass der Täter das Unrecht der Tat nicht einsehen oder nach dieser Erkenntnis handeln konnte. Das Gesetz nennt hierzu einen abschließenden Katalog von vier Ursachen:

a) Die **krankhafte seelische Störung**; hierunter fallen aus juristischer Perspektive exogene (einschließlich Intoxikations-) und endogene Psychosen. Beispielhaft seien genannt: hirnorganische Krampfleiden, Psychosen nach Hirnverletzung oder Infektionen, Alkohol-/Drogenmissbrauch, Schizophrenie, Zylothymie sowie Depressionen. Leichte Hirndefekte zählen hierzu allerdings nicht. Auch wenn also über die modernen bildgebenden Verfahren festgestellt wurde, dass bei ADHSlern cerebrale Veränderungen nachweisbar sind, ist aus juristischer Sicht fraglich, ob ADHS als "Störung mit hirnorganischer Ursache" zu betrachten und auf eine Stufe mit Epilepsie oder Meningitis zu stellen ist (und ob dies wünschenswert wäre);

b) die **tief greifende Bewusstseinsstörung**; sie zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter völlig desorientiert ist und sich selbst und seine Umwelt nicht mehr erfasst, hervorgerufen durch z. B. Schlaftrunkenheit, Halluzinationen, schwere Übermüdung, Erschöpfungszustand. Auch der sog. "Affekt", ein Zustand höchster Erregung, fällt in diese Kategorie. Gefordert wird ein Ausmaß, durch das das seelische Gefüge des Betroffenen wenigstens zeitweise außer Funktion tritt. Die Zuordnung des Verhaltens von ADHSlern in diese Kategorie erscheint ebenfalls nicht unproblematisch. Hauptkennzeichen der sog. sthenischen Affekte, die auf Wut, Hass und Zorn gründen, ist, dass die Fähigkeit zum Abwägen beeinträchtigt ist, zunächst einmal eine klassische Komponente des ADHS. Schwierig erscheint aber daran, dass dies nicht, wie bei einer klassischen Affekthandlung erwartet, explosiv, plötzlich und einmalig auftritt, sondern ständiger Begleiter eines ADHS-Betroffenen ist. Im Einzelfall muss dann vor

Gericht die Darstellung gelingen, dass diese Fähigkeit in der speziellen Situation noch deutlich stärker als im Regelfall beeinträchtigt war;

c) der **Schwachsinn**; er ist für ADHS eher nicht relevant, da hierunter eine angeborene Intelligenzschwäche (Imbezillität, Idiotie) mit einem IQ unter 50 verstanden wird;

d) die **schwere andere seelische Abartigkeit**; sie umfasst Psychopathien, Neurosen und Triebstörungen. Unter Psychopathien versteht das Gesetz angeborene, wenn auch veränderbare Persönlichkeitsvarianten, welche die soziale Anpassungsfähigkeit des Betroffenen beeinträchtigen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass nicht jede Persönlichkeitsstörung schon per se zur Schuldunfähigkeit führt, was durch das Adjektiv "schwere" nahe gelegt wird. Es kommt immer auf die Gesamtwürdigung der einzelnen Persönlichkeit an. In der Regel wird eine entsprechende Disposition eher die Schuldfähigkeit nur mindern, nicht jedoch vollständig aufheben.

Streng entlang der oben dargestellten Systematik könnte ADHS als eine Persönlichkeitsstörung der Kategorie "schwere andere seelische Abartigkeit" zuzuordnen sein. Es sind aber nur ganz extreme Ausnahmefälle denkbar, in denen der geforderte Schweregrad tatsächlich erreicht werden dürfte. Denkbar wäre ein Kombination von nachweisbarer cerebraler Veränderung, deutlicher Affekttat und hoher Einstufung auf alle Achsen des DSM, so dass der Krankheitswert augenfällig ist. Auch dies spricht dafür, dass der Jugendrichter im Zweifel einen anderen „Ausweg“ als den über eine Begutachtung suchen wird.

Nach § 21 StGB liegt eine sog. „**verminderten Schuldfähigkeit**“ vor, wenn „die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert“ ist. Dann kann die Strafe vom Gericht gemildert werden. Die Schuldfähigkeit als solche bleibt hier also erhalten; § 21 StGB ermöglicht aber eine Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände bei der Strafzumessung. Aufgebaut ist diese Vorschrift wie § 20 StGB auf der biologisch-psychologischen Methode. Bedeutsam ist die Vorschrift vor allem bei leichten Psychosen, Affekten und Rauschzuständen, die nicht das von § 20 StGB geforderten Intoxikationsniveau erreichen.

Wie bereits oben dargestellt, ist vor allem die Frage des Affektes in Bezug auf ADHS bedeutsam. Für den Betroffenen hat es erhebliche Konsequenzen, ob § 20 oder § 21 StGB angewendet wird: In beiden Fällen ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt als sog. „Maßre-

gel der Besserung und Sicherung“ nach § 63 StGB an, wenn „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist“. Ob dies für den Jugendlichen die bessere Lösung ist als eine klare und überschaubare Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz wird man bezweifeln müssen. Nicht umsonst versuchen sogar Erwachsene, denen eine längere Freiheitsstrafe droht, dieser „Maßregel“ zu entkommen, da ihre Dauer nicht mehr nur vom Gericht, sondern wesentlich von den behandelnden Ärzten abhängig ist: Entlassen wird erst dann, wenn der „Patient“ (von der Anstalt bzw. den dortigen Ärzten und Gutachtern) als geheilt angesehen wird, auch wenn das Gericht letztlich für diese Prüfung zuständig ist (§ 67e StGB).

In der Regel werden Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter ohnehin – wie angedeutet - die §§ 20 und 21 StGB außen vor lassen. Ihnen steht im Jugendgerichtsgesetz eine breite Palette von Reaktionen auf die Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden zur Verfügung. Möglich sind sog. Erziehungsmaßnahmen, die im Prinzip an keine Strafrahmen des StGB gebunden sind. Der Jugendrichter kann zum Beispiel eine ADHS-Therapie als Sanktion anordnen oder andere Maßnahmen, von denen er sich eine erzieherische Wirkung auf den Jugendlichen⁵ verspricht (z.B. einen sozialen Trainingskurs, aber auch Arbeitsauflagen, sog. Betreuungsweisungen u.a.m.). Wobei auch hier Vorsicht geboten ist, wenn man sich die Symptomatik von ADHSler ansieht: Nicht jeder dieser Jugendlichen wird verstehen oder akzeptieren, wenn der Jugendrichter ihn zu Arbeitsauflagen oder einem Täter-Opfer-Ausgleich "verurteilt" bzw. im Vorfeld eine solche Maßnahme anregt und der Richter sich bereit erklärt, das Verfahren nach erfolgreicher Absolvierung einzustellen. Das oft als "Sturheit" empfundene Gerechtigkeitsgefühl von ADHSlern kann leicht dazu führen, dass "gut gemeinte" Maßnahmen und Vorschläge des Richters nicht akzeptiert werden. Das wiederum kann verheerende Folgen für unseren ADHSler haben: Der Richter (oder Staatsanwalt) wird ihn als undankbar, als nicht beeinfluss- oder steuerbar sehen und dann möglicherweise erst richtig zuschlagen – um ihn (wie er meint, pä-

⁵ Wenn ein ADHS-Mädchen vor einem Jugendrichter steht, dürfte es in aller Regel eher schlechte Karten haben. Noch weniger als bei einem Jungen wird der Richter das Verhalten "verstehen" (und damit nachvollziehen) können; noch mehr als bei einem Jungen wird er im Zweifel versuchen, mit massiven Mitteln auf das Mädchen Einfluss zu nehmen. ADHS-Mädchen haben vor Gericht ein doppeltes Handikap: Sie sind Frauen (und als Frau hat man – zumindest für viele Richter – noch immer angepasster und weniger aggressiv zu sein als ein Mann), und sie haben ADHS (mit dem die meisten Richter, wie dargestellt, Probleme haben).

dagogisch notwendig) zu "beeindrucken". Dass dann das genaue Gegenteil bei einem ADHSler der Fall sein kann, wissen die, die sich mit ADHS beschäftigt haben (der Jugendrichter also in der Regel nicht).

Zusammenfassend kann man festhalten, dass ADHS ist eine (inzwischen) anerkannten Störung ist, die genau in dem Bereich Probleme bereitet, den diese Bestimmung des Gesetzes abdeckt: die Steuerungsfähigkeit. "**Das Unrecht der Tat einzusehen**" ist vermutlich weniger das Problem als "**nach dieser Einsicht zu handeln**". Man spricht von verminderter Steuerungsfähigkeit, wenn das Hemmungsvermögen des Täters derart herab gesetzt ist, dass er den Tatanreizen erheblich weniger Widerstand entgegen setzen kann als der Durchschnittsmensch. Dass es bei ADHS genau damit Probleme gibt, die eigene Gefühlslage zu kontrollieren und die vormächtige Reaktion zu stoppen, ist bekannt. Die psychologische Folge wäre mithin erfüllt. Es handelt sich auch um eine biologische Störung, explizit als solche in diagnostischen Handbüchern beschrieben. Aber sie taucht bislang in keinem der einschlägigen Kommentare zum Jugendgerichtsgesetz auf und es gibt soweit ersichtlich auch (noch) keine gerichtliche Entscheidung, in der ADHS thematisiert wird.

Fazit

Forensische Aspekte von ADHS – im deutschen Rechtssystem tauchen sie bislang noch nicht in der Öffentlichkeit auf, auch wenn ihre praktische Bedeutung insbesondere für Jugendliche enorm sein dürfte. So versucht man z.B. derzeit in verschiedenen Bundesländern, Schulschwänzer mit (polizeilicher) Gewalt in die Schule zu bringen – was dies für ADHSler bedeutet, braucht hier nicht ausgeführt zu werden. Lehrer und Schulleitungen sind oftmals eher froh, wenn diese Jugendlichen nicht mehr zur Schule kommen. Ergebnis dieser "neuen" Strategie dürfte bei ADHSler eher eine Kriminalisierung als tatsächliche Hilfe sein. Auch Bußgelder gegen die Eltern solcher Schulschwänzer (z. B. in Bayern) dürften den ohnehin überforderten und oftmals allein gelassenen Eltern wenig weiterhelfen. Im Gegenteil: Möglicherweise bringt dieser Tropfen dann das Fass zum Überlaufen und die Eltern schreiben ihren ADHSler endgültig ab – mit dramatischen Folgen für diese Kinder, die ohnehin wenig Ver- und Zutrauen erfahren und so sehr auf den kleinen Rest von Geborgenheit in ihrer Familie angewiesen sind. Wenn dann Drogen, Jugendgangs oder möglicherweise Sekten (Scientology) in der Nähe sind, ist der "Ausweg" für den Jugendlichen schon vorge-

zeichnet – und das Ende ebenfalls. Aus wohlgemeinten pädagogischen Maßnahmen werden dann sehr schnell Kriminalisierungsfaktoren, die kaum später wieder bereinigt werden können.

Es ist also sehr wohl zu überlegen, ob man die Diagnose „ADHS“ umgeht – sowohl vor Gericht, als auch bei Jugendbehörden oder in der Schule. Vorsicht ist geboten, da es zum Bumerang werden kann, ADHS ins Spiel zu bringen. Dies kann z.B. vor Gericht zu einer höheren (also eingriffsintensiveren) Strafe führen, als es bei einem „normalen“ Jugendlichen der Fall wäre, weil der Jugendrichter der Auffassung ist, dass bei dem ADHSler verstärkter erzieherischer Bedarf besteht, der eine längerfristige Einwirkung auf den Jugendlichen notwendig macht. Im Ergebnis sollte man nur dann, wenn sicher ist, dass Richter, Staatsanwalt, Gerichtshelfer und andere Verfahrensbeteiligte mit der Diagnose ADHS entsprechend konstruktiv umgehen und darauf positiv reagieren können, dies wirklich thematisieren.

Dies gilt selbstverständlich nicht bei schweren Straftaten, bei Serientätern oder dann, wenn ohnehin eine schwerere Sanktion zu erwarten ist. Hier sollte man unbedingt darauf drängen, dass ein geeigneter (!) Gutachter hinzugezogen wird. Dies muss im übrigen kein Psychiater sein. Zumindest theoretisch kann dies auch ein Psychologe, Pädagoge oder auch Kriminologe sein – wenn er über den nötigen Sachverstand verfügt. Und dieser dürfte eher bei diesen Gruppen als bei Medizinern vorhanden sein. Wie Gerichte auf die Forderung nach Hinzuziehung eines psychologischen oder kriminologischen Sachverständigen reagieren, wird man abwarten müssen. In allen schweren Fällen mit Verdacht auf ADHS (z. B. bei Affekttaten mit Todesfolge, bei Serientaten wie Einbrüchen usw.) sollte diese Hinzuziehung eines Sachverständigen schon frühzeitig von den in diesen Verfahren vorgeschriebenen Verteidigern angeregt werden. Der Verteidiger sollte es im Zweifel auch als Verfahrensfehler rügen, wenn das Gericht dem Vorschlag nicht nachkommt. Dass dann das möglicherweise verschlechterte Verhandlungsklima wieder einmal auf dem Rücken des ADHS-Jugendlichen ausgetragen wird, lässt sich wohl solange nicht ändern, solange Jugendrichter nicht akzeptieren, dass sie nicht alles (wissen) können.